# OROPOS UND DIE *PVBLICANI*

**Matthäus HEIL**
Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften
heil@bbaw.de

**Abstract:** In 73 B.C. the Oropians gained a *senatus consultum* against Roman *publicani,* who illegally collected taxes in their territory (*IG,* VII$^2$ 2, 308). This paper demonstrates that there was a substantial delay between the Oropians' appeal and the final decision of the Roman senate, though the legal case was clear. Probably this was engineered in favour of the *publicani,* who apparently could keep all they had grabbed until the senate's resolution.

**Keywords:** Oropos, Amphiaraos, *publicani,* Roman Republic, *senatus consultum*
**Schlüsselwörter:** Oropos, Amphiaraos, *publicani,* römische Republik, *senatus consultum*

Die Untertanen der römischen Republik litten doppelt: Sie waren zu Abgaben verpflichtet, und darüber hinaus leisteten sich die römischen Steuerpächter (*publicani*) zahlreiche Übergriffe[1]. Dieser konnten sich die Provinzialen nur selten erwehren, auch dann nicht, wenn die Steuerpächter dabei römische Rechtsvorschriften verletzten. Doch es gab Ausnahmen. Ein bemerkenswerter Erfolg ist den Bürgern von Oropos gelungen – einer kleinen Stadt nördlich von Athen am Golf von Euböa[2]: Sie erreichten einen Beschluss des römischen Senats, der ihre Privilegien ausdrücklich schützte.

Bekannt ist uns dies durch eine Inschrift: M. Terentius Varro Lucullus und C. Cassius Longinus, die Konsuln des Jahres 73 v. Chr.[3], hatten die Oropier durch einen Brief in griechischer Sprache offiziell über den Senatsbeschluss aus dem gleichen Jahr unterrichtet, und dieser war in griechischer Übersetzung dem Brief

[1] Vgl. das inzwischen klassische Werk von Ernst BADIAN, *Publicans and Sinners. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic,* Ithaca, N.Y., Cornell Univ. Press, 1972; zu den hier interessierenden Aspekten ferner Norbert EHRHARDT, „Strategien römischer *Publicani* gegenüber griechischen Städten in der Zeit der Republik", *in* Norbert EHRHARDT, Linda-Marie GÜNTHER (Hgg.), *Widerstand – Anpassung – Integration. Die griechische Staatenwelt und Rom. Festschrift für Jürgen Deininger zum 65. Geburtstag,* Stuttgart, F. Steiner, 2002, S. 135–153.

[2] Zum Ort siehe die kurze Übersicht bei Siegfried LAUFFER (Hg.), *Griechenland. Lexikon der historischen Stätten,* München, Beck, 1989, S. 496–498; siehe ferner Basileios Ch. PETRAKOS, *Τὸ Ἀμφιάρειο τοῦ Ὠρωποῦ,* Athens, Hesperos, 1992 und besonders ders.: *Οι επιγραφές του Ωρωπού,* Athens, Greek Archaeological Society, 1997 (mit Plänen).

[3] *RE, Licinius* 109 bzw. *RE, Cassius* 58.

beigefügt. Diesen Brief haben die Oropier auf einer Inschriftenstele veröffentlicht[4]. Wie alle bedeutenden Inschriften der Oropier war diese im seinerzeit vielbesuchten Heiligtum des Amphiaraos aufgestellt, das etwas außerhalb der Stadt in einer Waldschlucht lag. Dort hatte die Inschrift aber einen besonderen Platz: Die Stele wurde nämlich bei den Ausgrabungen 1884 unmittelbar neben dem Ehrenmonument Sullas gefunden[5]. Sulla hatte bekanntlich die Truppen des Königs Mithridates aus Hellas vertrieben und dessen Anhänger im Land (z.B. in Athen) mit Härte niedergekämpft; das Heiligtum des Amphiaraos und überhaupt das Stadtgebiet der Oropier hatte er jedoch auf Grund eines Gelübdes mit erheblichen Privilegien bedacht, die einer Steuerfreiheit gleichkamen. Die Oropier dankten es ihm unter anderem durch die Ehrung mit einer großen (wiederverwendeten)[6] Reiterstatue[7]; diese war nicht – wie die übrigen Ehrenmonumente – auf einer großen Terrasse aufgestellt, sondern erhielt den herausgehobenen Platz unmittelbar neben der Front des Amphiaraos-Tempels. Neben dem Sulla-Monument hat man auch die Basis einer Ehrenstatue für Sullas damalige Frau gefunden[8] und die Stele mit dem erwähnten Senatsbeschluss. In der Tat hatten die Oropier auch noch diesen Senatsbeschluss indirekt Sulla zu verdanken.

Dieses *senatus consultum de agro Oropio* ist seit seiner Auffindung mehrfach publiziert und wiederholt gründlich untersucht worden[9]. Übersehen wurde aber wohl ein Aspekt, der einen Schatten auf den schönen Erfolg der Oropier wirft. Dieser wird allerdings im Text nicht ausdrücklich angesprochen, lässt sich aber erschließen, wenn man die Chronologie der Ereignisse verfolgt. Das ist möglich, weil im Text genaue Daten genannt werden. Und diese Chance gilt es zu nutzen.

Aus dem Text des *senatus consultum* geht klar hervor, dass römische Steuerpächter – entgegen der von Sulla veranlassten Steuerbefreiung und damit auch nach römischen Maßstäben rechtswidrig – im Heiligtum des Amphiaraos und in der Stadt Oropos Abgaben eingezogen hatten. Nicht angegeben wird im Text, wann die Übergriffe der Steuerpächter begannen. Aber dies kann man wohl mit hinreichender Sicherheit erschließen.

Bekanntlich wurden die dem römischen Volk zustehenden Abgaben in den Provinzen mit Hilfe von privaten Personengesellschaften eingezogen (den *publicani*). Diese Staatsaufträge wurden seitens der *res publica* regulär von den Zensoren vergeben, und diese „Verpachtungen" liefen – gemäß der Zensus-Periode – immer auf fünf Jahre. Seit Sullas Herrschaft waren zunächst keine Zensoren mehr gewählt worden. So hatten im Jahr 75 v. Chr. ersatzweise die damaligen Konsuln C. Octavius

[4] *IG*, VII$^2$ 2, 1, 308 (mit Angabe der früheren Publikationen).

[5] Siehe Spyridon BASES, „Ὑπατικὰ γράμματα πρὸς Ὠρωπίους", *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική*, 1884, Sp. 97–120.

[6] Siehe hierzu Matthäus HEIL, *Ehrungen für Römer in Oropos, in:* Dagmar HOFMANN u.a. (Hgg.), *Religion und Epigraphik. Kleinasien, der griechische Osten und die Mittelmeerwelt. Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Ameling*, Bonn, Dr. Rudolf Habelt GmbH, 2023, S. 313–326.

[7] Erhalten ist nur die Basis mit Inschrift: *IG*, VII$^2$ 2, 1, 404.

[8] *IG*, VII$^2$ 2, 1, 405: Caecilia Metella (*RE, Caecilius* 134).

[9] Siehe besonders Theodor MOMMSEN, „Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern", *Hermes*, 20, 1885, S. 268–287, vgl. ansonsten die Bibliographie bei *IG*, VII$^2$ 2, 1, 308.

und C. Aurelius Cotta[10] die Einziehung der Staatseinkünfte „verpachtet". Für Asien ist das durch das Monumentum Ephesenum eindeutig belegt[11], und für Achaia ist es ebenfalls vorauszusetzen. Die nächsten Zensoren gab es dann wieder 70 v. Chr.[12] und die übernächsten 65 v. Chr.[13]. Wenn man Verhältnisse aus Asien auf Achaia übertragen darf[14], dann durfte die Pachtgesellschaft, die 75 v. Chr. den Zuschlag erhalten hatte, ab dem 15. Januar 74 v. Chr. die Abgaben einziehen. Diese Pachtgesellschaft war es wohl auch, die illegalerweise in Oropos Geld verlangte. Denn hätte es schon früher Übergriffe gegeben, hätten sich die Oropier sicher schon früher beschwert.

Nun aber wandten sie sich die Oropier nicht an Gerichte, sondern direkt an den römischen Senat – und wurden auch gehört. Sie hatten einen Wortführer, der dort kaum missachtet werden konnte: den Amphiaraos-Priester Hermodoros, Sohn des Olympichos. Dieser war vom Senat selbst als einer von ganz wenigen Menschen als Einzelperson mit dem Titel eines *socius populi Romani* ausgezeichnet worden (dies ging sicher auf Sullas Krieg in Griechenland zurück)[15].

Allerdings traf der Senat nicht sofort eine Entscheidung. Wie im erhaltenen Text erwähnt wird, fand im Jahre 74 v. Chr.[16] zwar im Senat eine Verhandlung statt, aber beschlossen wurde lediglich, dass der Streit zwischen den Oropiern und den *publicani* zu untersuchen sei; es sollte also eine *cognitio extra ordinem* geben[17].

Nach diesem ersten Senatsbeschluss passierte erst einmal – nichts. Wann die angeordnete Untersuchung tatsächlich zustande kam, wird im Text aus Oropos genau notiert: Sie fand erst im folgenden Jahr statt, und zwar am 14. Oktober (*pr. id. Oct.*) in der *basilica Porcia* auf dem Forum – also mindestens 10 Monate nach dem Einsetzungsbeschluss; es können aber bis zu 20 Monate gewesen sein. Die Leitung der Untersuchung hatten die damals amtierenden Konsuln M. Terentius Varro Lucullus und C. Cassius Longinus, und sie zogen nicht weniger als 16 Beisitzer hinzu.

Eigentlich war die Rechtslage ganz eindeutig und der Fall eigentlich nicht schwierig. Das zeigte sich sehr deutlich in den Verhandlungen vor den Konsuln und

---

[10] *RE, Octavius* 26 bzw. *RE, Aurelius* 96.

[11] Siehe Helmut ENGELMANN – Dieter KNIBBE, *Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos* (*Epigraphica Anatolica* 14), Bonn, Habelt, 1989 (Erstpublikation) bzw. Michel COTTIER – Mireille CORBIER *et al.*, *The customs law of Asia*, Oxford *et al.*, Oxford University Press, 2008 (Neuedition), §§ 31. 33.

[12] C. Cornelius Lentulus Clodianus (*RE, Cornelius* 216) und L. Gellius Publicola (*RE, Gellius* 17).

[13] Q. Lutatius Catulus (*RE, Lutatius* 8) und M. Licinius Crassus Dives (*RE, Licinius* 68); damals gab es aber Konflikte, die hier nicht weiter interessieren.

[14] *Monumentum Ephesenum* (wie Anm. 11) §§ 56. 58. 61 (Zusätze von 8 oder 12 und von 19 n. Chr., die wohl nur den Brauch festschreiben); vgl. § 43 (Zusatz von 17 v. Chr.).

[15] Bekannt ist sonst nur der Fall des Makedonen Onesimos, Sohn des Python, der wegen seiner Parteinahme für die Römer 169 v. Chr. seine Heimat verlassen musste, die Römer weiter unterstützte und schließlich römisches Staatsland im Gebiet von Tarent erhielt, siehe LIV., 44, 16, 5–7.

[16] Siehe *IG*, VII$^2$ 2, 1, 308 Z. 3–4: *τὸ τῆς συνκλήτου δόγμα τὸ γενόμενον ἐ[πὶ Λευκί]|ου Λικινίου Μαάρκου Αὐρηλίου ὑπάτων* (*RE, Licinius* 104 bzw. *RE, Aurelius* 107).

[17] Einen regulären Prozess vor einem Geschworenengerichtshof (*quaestio*) gab es offenbar nicht. Dort hatten die Provinzialen trotz der sullanischen Reformen offensichtlich kaum Chancen.

ihren Beisitzern, die im Text recht ausführlich referiert werden. Die *publicani* hatten sich eine spitzfindige Argumentation ausgedacht: Im Pachtgesetz seien nur die Ländereien der *di immortales* („unsterblichen Götter“) ausgenommen; aber Amphiaraos sei kein unsterblicher Gott[18]. In der Tat war Amphiaraos[19] ursprünglich ein Heros, der einmal als Mensch gelebt haben soll, bevor er von der Erde verschlungen wurde. Das war aber nicht relevant. Unter den Beweismitteln wird im Text das *senatus consultum* von 80 v. Chr. zitiert, mit dem Sulla hatte seine Maßnahmen ratifizieren lassen. Darin war ausdrücklich das Heiligtum des Amphiaraos und das Stadtgebiet von Oropos freigestellt worden, und Amphiaraos war vom Senat ausdrücklich „Gott“ genannt worden[20]. Damit erübrigten sich alle theologischen Grundsatzdiskussionen. Denn relevant war nur, wen die *res publica Romana* als Gott anerkannte[21], und hier hatten die *publicani* den immer noch gültigen Senatsbeschluss gegen sich.

Bemerkenswert ist auch, wer als Anwalt für die *publicani* auftrat: Es war keiner der berühmten Redner der Zeit, nicht der große Q. Hortensius Hortalus, auch nicht der aufstrebende M. Tullius Cicero (er saß unter den Beisitzern), sondern L. Domitius Ahenobarbus[22]. Dies war der spätere Ädil von 61 v. Chr., Praetor von 58 v. Chr. und Konsul von 54 v. Chr. Er muss damals ein ganz junger Mann von Anfang Zwanzig gewesen sein. Für die Wahl eines solch unerfahrenen Anwalts mit noch geringem politischen Gewicht gibt es wohl nur eine Erklärung: Die *publicani* wussten, dass sie rein rechtlich keine Chancen hatten. Einen jungen Mann aus guter Familie konnte man in einen aussichtslosen Prozess schicken, ohne dass seine Reputation einen bleibenden Schaden erlitt.

Als das Untersuchungsverfahren einmal zustande gekommen war, ging alles sehr schnell. Das Gutachten fiel eindeutig zugunsten der Oropier aus. Und bereits zwei Tage später (am 16. Oktober 73 v. Chr.) trugen die Konsuln das Ergebnis im Senat vor. Der Senat bestätigte es eindeutig: Die *publicani* hatten kein Recht, in Oropos Abgaben einzuziehen[23].

---

[18] *IG*, VII² 2, 1, 308, Z. 27–29: *οὔτε ὁ Ἀμφιάραος ᾧι αὗται αἱ χῶραι συνκεχωρημέναι | λέγονται, θεός ἐστιν, ὅπως ταύτας τὰς χώρας καρπίζεσθαι ἐξῆ | τοὺς δημοσιώνας.*

[19] Siehe als kurze Übersicht E. Bethe, *RE*, I 2 (1894), Sp. 1886–1893, *s.v. Amphiaraos* (mit Zusammenstellung der Zeugnisse); I. Krauskopf, *LIMC*, I (1981), S. 691–713, *s.v. Amphiaraos* (Zusammenstellung der bildlichen Quellen).

[20] *IG*, VII² 2, 1, 308, Z. 52–57:

> *ἐπὶ Λευκίου Σύλλα Ἐπαφροδίτου, Κοΐντου Μετέλλου Εὐσεβοῦς* (*RE, Caecilius* 98) *ὑπάτων ἐπικεκυρωμένον δοκεῖ εἶναι | ὅπερ ἡ σύνκλητος ἐδογμάτισεν καὶ εἰς τούτους τοὺς λόγους· ὅσα τε θεῶι | Ἀμφιαράωι καὶ τῶι ἱερῷ αὐτοῦ Λεύκιος Κορνήλιος Σύλλας ἀπὸ συβουλίου | γνώμης προσώρισεν συνεχώρησεν, τὰ αὐτὰ ἡ σύνκλητος τούτωι τῶι θεῶι | δοθῆναι συνχωρηθῆναι ἠγήσατο.*

[21] Wie die Anerkennung als Gottheiten durch den Senat verlief, zeigt in satirischer Weise Sen., *Apocol.* 1, 1–11, 4.

[22] *RE, Domitius* 27.

[23] *IG*, VII² 2, 1, 308, Z. 65–67: *ὡσαύτως τὴν Ὠρωπίων | χώραν ὑπεξειρημένην δοκεῖν εἶναι κατὰ τὸν τῆς μισθώσεως νόμον | μὴ δοκεῖν τοὺς δημοσιώνας ταῦτα καρπίζεσθαι.*

Interessant ist, wovon in dem langen Text nicht gesprochen wird: Es geht ausschließlich um die generelle Rechtslage. Es ist aber nicht davon die Rede, dass die *publicani* das zu Unrecht eingezogene Geld zurückzahlen mussten. Man wird schließen müssen, dass sie es behalten durften. Hätten die Oropier deswegen noch einmal im Senat vorstellig werden wollen, hätten sie von wohlwollenden Freunden sicher die gleiche ironische Bemerkung zu hören bekommen wie einst Polybios in einer vergleichbaren Situation, nämlich: Er wolle wohl wie Odysseus noch einmal in die Höhle des Kyklopen gehen, nur weil er dort Hut und Gürtel vergessen habe[24].

Mit dem Senatsbeschluss waren die Oropier für die Zukunft gesichert. Aber der damaligen Steuerpachtgesellschaft blieb also trotz der juristischen Niederlage ein beträchtlicher Extra-Gewinn. Mit jedem Tag, den die Oropier länger auf die Entscheidung warten mussten, hatten die *publicani* vor Ort mehr Geld einnehmen können. Wenn man die oben genannten Daten zugrunde legt, summierte sich dies auf 22 Monate. Das war mehr als ein Drittel der Gesamt-Pachtzeit der damaligen Publikanen-Gesellschaft. Der Umstand, dass die Zeit für die *publicani* arbeitete, dürfte auch der Grund gewesen sein, warum der eigentlich ganz einfache Rechtsfall in Rom so lange hingeschleppt wurde[25].

Ob es zu irgendeinem Zeitpunkt irgendwann geheime Absprachen im Hintergrund gab, darüber kann man allenfalls spekulieren. Es könnte zum Beispiel sein, dass die Oropier informell auf die Rückzahlungsforderungen verzichten mussten, um die faktische Blockade des Verfahrens zu beenden. Aber beweisen kann man nichts davon. Wir sehen nicht mehr als das, was damals der Öffentlichkeit bekanntgegeben wurde.

Ein Seitenaspekt bleibt noch zu erwähnen: Aus einer Stelle bei Cicero[26] geht hervor, dass die *publicani* die Göttlichkeit des Trophonios genauso in Frage gestellt haben wie des Amphiaraos. Man muss wohl schließen, dass sie auch im Heiligtum des Trophonios bei Lebadeia ohne Rechtsgrundlage Abgaben eingezogen hatten. Und es ist nichts davon bekannt, dass man sich dort in ähnlicher Weise hätte wehren können, wie dies den Oropiern gelungen ist.

## LITERATUR

BADIAN, Ernst, *Publicans and Sinners. Private Enterprise in the Service of the Roman Republic,* Ithaca, N.Y., Cornell Univ. Press, 1972.

BASES, Spyridon, „Ὑπατικὰ γράμματα πρὸς Ὠρωπίους“, *Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική,* 1884, Sp. 97–120.

BETHE, Erich, „Amphiaraos“, *in Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft,* I 2, Stuttgart, 1894, Sp. 1886–1893.

[24] POL., 35, 6, 4.

[25] Zu der Bedeutung von Verschleppung, vgl. auch den bekannten Verres-Prozess von 70 v. Chr.

[26] CIC., *Nat. deor.* 3, 19 (49): *An Amphiaraus erit deus et Trophonius? Nostri quidem publicani, cum essent agri in Boeotia deorum inmortalium excepti lege censoria, negabant inmortalis esse ullos, qui aliquando homines fuissent.*

COTTIER, Michel – CORBIER, Mireille *et al., The customs law of Asia,* Oxford *et al.,* Oxford University Press, 2008.

EHRHARDT, Norbert, „Strategien römischer *Publicani* gegenüber griechischen Städten in der Zeit der Republik, *in* Norbert EHRHARDT, Linda-Marie GÜNTHER (Hgg.), *Widerstand – Anpassung – Integration: die griechische Staatenwelt und Rom. Festschrift für Jürgen Deininger zum 65. Geburtstag,* Stuttgart, F. Steiner, 2002, S. 135–153.

ENGELMANN, Helmut – KNIBBE, Dieter, *Das Zollgesetz der Provinz Asia. Eine neue Inschrift aus Ephesos* (*Epigraphica Anatolica* 14), Bonn, Habelt, 1989.

HEIL, Matthäus, *Ehrungen für Römer in Oropos, in* Dagmar HOFMANN *et al.* (Hgg.), *Religion und Epigraphik. Kleinasien, der griechische Osten und die Mittelmeerwelt. Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Ameling,* Bonn, Dr. Rudolf Habelt GmbH, 2023, S. 313–326.

*Inscriptiones Graecae,* vol. VII (ed. altera), pars II, Oropus et ager Oropius, fasc. 1, ed. Basileios Ch. Petrakos adiuvante Matthaeus Heil, Berlin/Boston, De Gruyter, 2023.

KRAUSKOPF, Ingrid, „Amphiaraos“, *in Lexicon Iconographicum Mythologiae Classicae,* I, Zürich/München, Artemis Verlag, 1981, S. 691–713.

LAUFFER, Siegfried (Hg.), *Griechenland. Lexikon der historischen Stätten,* München, Beck, 1989, S. 496–498.

MOMMSEN, Theodor, „Der Rechtsstreit zwischen Oropos und den römischen Steuerpächtern“, *Hermes,* 20, 1885, S. 268–287.

PETRAKOS, Basileios Ch., *Τὸ Ἀμφιάρειο τοῦ Ὠρωποῦ,* Athens, Hesperos, 1992.

PETRAKOS, Basileios Ch., *Οι επιγραφές του Ωρωπού,* Athens, Greek Archaeological Society, 1997.